d) des Tabacks

will der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen ſollte, daſelbſt die im Königreich Hannover bezüglich Herzogthum Oldenburg dann beſtehende Beſteuerung des inländiſchen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Beſteuerung

e) des inländiſchen Weines

übernimmt der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover bezüglich Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinſteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremiſchen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Moſt von Privaten betrieben werden ſollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen wird die den vorſtehenden Verabredungen entſprechenden Geſetze und Verordnungen erlaſſen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen ſich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung des Senates der freien Hanſeſtadt Bremen.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreiches Hannover, bezüglich des Herzogthumes Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbeſondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufſichts-Beamten, deren dienſtliche und ſonſtige Verhältniſſe und die Leitung des Steuerdienſtes betrifft, ſollen eben dieſelben Verabredungen maßgebend ſein, welche in der zwiſchen den Staaten des Zollvereines und Bremen am heutigen Tage abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen Anſchließung der in Rede ſtehenden Bremiſchen Gebietstheile an den Zollverein, hinſichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden ſind.

Artikel 8.

In Folge der vorſtehenden Beſtimmungen wird zwiſchen Hannover, bezüglich Ol-